

Satzung

des Deutsche Geologische Gesellschaft – Geologische Vereinigung e.V.
(DGGV)

GLIEDERUNG

PRÄAMBEL	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Gesellschaftszweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Organe der DGGV.....	5
§ 5 Mittel und Jahresabschlussrechnung	5
§ 6 Beziehung zu nationalen und internationalen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung	5
§ 7 Mitglieder der DGGV	6
§ 8 Ordentliche Mitglieder.....	6
§ 9 Mitglieder ex officio, assoziierte Mitglieder	7
§ 10 Ehrenmitglieder	7
§ 11 Fördernde Mitglieder	7
§ 12 Verhaltenskodex für Mitglieder	8
§ 13 Mitgliedsbeiträge	8
§ 14 Untergliederungen	8
§ 15 Aufgaben, Organisation und Verpflichtungen der Untergliederungen	8
§ 16 Mitgliederversammlung	10
§ 17 Vorstand	11
§ 18 Beirat	12
§ 19 Die Geschäftsstelle	13
§ 20 Finanzen.....	13
§ 21 Ehrungen, Preise und Stipendien	13
§ 22 Satzungsänderungen, Aufnahme anderer Vereine durch Verschmelzung, Wandlung von Untergliederungen in Zweigvereine, Auflösung des Vereins.....	14
§ 23 Ausführungsbestimmungen.....	15
Anhang: Wahlordnung.....	16

PRÄAMBEL

Die Deutsche Geologische Gesellschaft – Geologische Vereinigung e.V. ist aus dem Zusammenschluss der Vereine Deutsche Gesellschaft für Geowissenschaften e. V. („DGG“) und Geologische Vereinigung e. V. („GV“) entstanden.

Der Verein soll die guten Erfahrungen und Traditionen beider Vereine gemeinsam fortsetzen, weiterentwickeln und die weitreichenden Aktivitäten auf dem Gebiet der Geologie intensivieren.

Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Geologie sowie ihren Teil- und Nachbargebieten national und international zu fördern. Er verfährt hierbei nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit, der Gleichberechtigung von Frau und Mann sowie unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und ethnischen Gesichtspunkten.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Geologische Gesellschaft – Geologische Vereinigung e. V.“ (nachfolgend „DGGV“) genannt. Im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ist der Verein auch berechtigt, sich in Kurzform als die Gesellschaft „DGGV“ zu bezeichnen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister des dortigen Amtsgerichts unter VR 3366 eingetragen. Es ist beabsichtigt, den Sitz der DGGV in der Zukunft aufgrund eines gesonderten Beschlusses der Mitgliederversammlung nach Berlin zu verlegen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gesellschaftszweck

1. Die DGGV dient ausschließlich und unmittelbar den geologischen Wissenschaften. Dementsprechend vertritt sie die Gesamtheit ihrer Mitglieder und fördert den nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch in Forschung, Anwendung und Lehre. Sie widmet ihre besondere Aufmerksamkeit der Förderung des Nachwuchses und seiner beruflichen Zukunft.
2. Die DGGV verpflichtet sich und ihre Mitglieder, für Freiheit, Toleranz, Wahrhaftigkeit und Würde in der Wissenschaft einzutreten und sich bewusst zu sein, dass die in der Wissenschaft und ihrer Anwendung Tätigen für die Gestaltung unserer Gesellschaft in besonders hohem Maße verantwortlich sind.
3. Den in Absatz (1) und (2) beschriebenen Gesellschaftszweck sucht die DGGV insbesondere zu erreichen durch:
 - a. Förderung von Forschung, Anwendung und Lehre in den geologischen Wissenschaften,

- b. Förderung des Wissens über und des Verständnisses von Geologie und von geologischen Zusammenhängen,
 - c. Förderung und Pflege des wissenschaftlichen Informations- und Meinungsaustausches aller auf dem Gebiet der Geologie tätigen und an den geologischen Wissenschaften interessierten Personen,
 - d. Organisation und Unterstützung von wissenschaftlichen Programmen wie Jahrestagungen, Fachtagungen und wissenschaftlichen Sitzungen,
 - e. Pflege und Vermittlung von geowissenschaftlichen Ressourcen, insbesondere der DGGV-Fachbibliothek,
 - f. Auszeichnung herausragender wissenschaftlicher Leistungen und geowissenschaftlicher Publizistik durch Ehrungen und Preise,
 - g. Betrieb eines wissenschaftlichen Verlages, die Herausgabe von Zeitschriften und sonstigen Publikationen und die Förderung des wissenschaftlichen Publikations- und Informationswesens,
 - h. die Annahme und Verwaltung von Stiftungen,
 - i. Förderung der geologieorientierten Bildung, Ausbildung und Fortbildung im Bereich von Schulen, Hochschulen und darüber hinaus im gesamten Bildungsbereich,
 - j. Förderung und Beratung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - k. Förderung des Zusammenwirkens aller auf dem Gebiet der Geologie Tätigen,
 - l. Pflege von Beziehungen zu nationalen und internationalen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung,
 - m. Beteiligung an solchen Organisationen sowie
 - n. fachliche Beratung von Gesetzgebungs- und Verwaltungsorganen sowie anderen öffentlichen oder in sonstiger Weise dem Gemeinwohl verpflichteten Institutionen.
4. Die DGGV versteht sich als geologischer Gesamtverein und ist interessiert an jeder Form nationaler und internationaler Kommunikation und Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützig engagierten Fachvereinigungen auf dem Gebiet der Geowissenschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

3. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

§ 4 Organe der DGGV

Organe der DGGV sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand
- c. und der Beirat.

§ 5 Mittel und Jahresabschlussrechnung

1. Als Mittel stehen der DGGV für ihre satzungsgemäßen Zwecke insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden und Schenkungen, Zuschüsse, Projektmittel und Erträge aus der satzungsgemäßen Tätigkeit zur Verfügung.
2. D(ie)er Schatzmeister(in) legt die Jahresabschlussrechnung den von der Mitgliederversammlung gewählten und mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen zur Prüfung vor. D(ie)er Schatzmeister(in) legt die Jahresabschlussrechnung darüber hinaus Wirtschaftsprüfern oder anderen Prüfbeauftragten vor, sofern die Mitgliederversammlung solche Prüfungen beschlossen hat. Anschließend ist die Jahresabschlussrechnung den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Beziehung zu nationalen und internationalen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung

1. Die DGGV kann Mitglied in anderen nationalen und internationalen Organisationen werden. Eintritt in eine solche und Austritt aus einer solchen Organisation werden vom Vorstand beschlossen, der, soweit erforderlich, die Personen zur Vertretung der DGGV wählt.
2. Die DGGV kann sich mit anderen Organisationen zur Zusammenarbeit assoziieren. Jede derartig assoziierte Organisation bestimmt eine Person zu ihrer Vertretung. Diese Person erhält einen Sitz ohne Stimmrecht im Beirat, sofern die derartig assoziierte Organisation der DGGV ein entsprechendes oder ähnliches Recht einräumt. Diese Person ist ex officio Mitglied der DGGV. Beginn und Ende einer Assoziierung zur Zusammenarbeit mit einer anderen nationalen oder internationalen Organisation werden seitens der DGGV vom Vorstand beschlossen. Der Vorstand wählt eine Person zur Vertretung der DGGV bei einer derartig assoziierten Organisation.

3. Die DGGV kann sich an nationalen und internationalen Organisationen und Verbänden oder Arbeitsgemeinschaften mit anderen Organisationen und Verbänden beteiligen. Beginn und Ende einer solchen Beteiligung werden vom Vorstand beschlossen. Der Vorstand wählt, soweit erforderlich, die Personen zur Vertretung der DGGV bei einer solchen Zusammenarbeit.

§ 7 **Mitglieder der DGGV**

Die DGGV hat:

- a. Ordentliche Mitglieder,
- b. Mitglieder ex officio, assoziierte Mitglieder,
- c. Ehrenmitglieder und
- d. fördernde Mitglieder.

§ 8 **Ordentliche Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder der DGGV können sein:
 - a. Natürliche Personen mit Interesse an der Geologie (persönliche Mitglieder)und
 - b. Juristische Personen, wie Hochschulen, wissenschaftliche Institute, Unternehmen, Bibliotheken, Schulen, Behörden, Vereine (korporative Mitglieder).
2. Die Aufnahme erfolgt nach Antrag durch die Geschäftsstelle. Sie kann jedoch vom Vorstand nach Prüfung ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen eine Ablehnung kann Beschwerde bei de(r)m Schatzmeister(in) eingelegt werden, über die Vorstand und Beirat entscheiden.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit, oder durch Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres, falls die Erklärung mindestens 6 Wochen vorher bei der Geschäftsstelle eingegangen ist. Sie erlischt auch bei Versäumnis der Beitragszahlung drei Jahre nach deren Fälligkeit.
4. Ausstehende Beiträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen sind auch nach dem Ende der Mitgliedschaft zu begleichen.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus der DGGV ist aus wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Verstoß gegen die Satzung, eine unsachliche Herabsetzung der DGGV in der Öffentlichkeit oder eine unsachliche Beeinträchtigung des Organisationsfriedens. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand auf begründeten Antrag beschließen. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen einen Ausschluss

kann Beschwerde bei de(r)m Schatzmeister(in) eingelegt werden, über die Vorstand und Beirat entscheiden.

6. Ordentliche Mitglieder haben einfaches, gleiches aktives Wahl- und Stimmrecht. Persönliche Mitglieder haben darüber hinaus ein passives Wahlrecht.
7. Doppelmitgliedschaften bei der DGGV und einer DGGV-Untergliederung wie z.B. dem Zweigverein FH-DGGV e.V. sind zulässig.

§ 9

Mitglieder ex officio, assoziierte Mitglieder

1. Die von assoziierten Organisationen zu ihrer Vertretung benannten Personen sind für die Dauer ihrer Amtszeit Mitglieder ex officio ohne Verpflichtung zur Beitragszahlung sowie ohne Wahl- und Stimmrecht.
2. Der Vorstand der DGGV ist berechtigt, Mitglieder von Fachsektionen, die nicht bereits ordentliche Mitglieder des Vereins sind, als assoziierte Mitglieder aufzunehmen und ihnen Mitwirkungsrechte innerhalb des Vereins einzuräumen; aktive oder passive Wahlrechte stehen den assoziierten Mitgliedern nicht zu.

§ 10

Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Geologie oder die DGGV oder einen Verein, der mit der DGGV verschmolzen worden ist, in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitgliedschaften sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
2. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines persönlichen Mitgliedes ohne Verpflichtung zur Beitragszahlung.
3. Der Ausschluss eines Ehrenmitgliedes aus der DGGV ist aus wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Verstoß gegen die Satzung, eine unsachliche Herabsetzung der DGGV in der Öffentlichkeit oder eine unsachliche Beeinträchtigung des Organisationsfriedens. Den Ausschluss eines Ehrenmitgliedes kann der Vorstand auf begründeten Antrag beschließen. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Ehrenmitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen einen Ausschluss kann schriftliche Beschwerde innerhalb von 4 Wochen bei de(r)m Schatzmeister(in) eingelegt werden, über die Vorstand und Beirat entscheiden.

§ 11

Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder entrichten regelmäßig ein Vielfaches des Jahresbeitrages. Sie haben die Rechte eines Ordentlichen Mitgliedes.

§ 12 **Verhaltenskodex für Mitglieder**

1. Die Mitglieder der DGGV verpflichten sich, im Sinn des Gesellschaftszwecks zu handeln.
2. Die Mitglieder der DGGV verpflichten sich zur wissenschaftlichen Redlichkeit und Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis als unverzichtbare Voraussetzungen allen wissenschaftlichen Arbeitens.
3. Die Mitglieder der DGGV verpflichten sich zu ethisch verantwortlicher Arbeit in der Wissenschaft. Sie bekennen sich zu einer besonderen Verantwortung der Wissenschaft dafür, dass die Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit nicht missbraucht werden.
4. Einzelheiten zu den Absätzen (1) bis (3) sind in den Ausführungsbestimmungen zum Verhaltenskodex festgelegt, die vom Vorstand und Beirat beschlossen werden. Sie bilden keinen Teil der Satzung.
5. Mitglieder, die gegen die Absätze (1) bis (3) oder gegen die Ausführungsbestimmungen zum Verhaltenskodex verstoßen, können aus der DGGV ausgeschlossen werden.

§ 13 **Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Für Doppelmitgliedschaften darf ein ermäßigter Beitrag erhoben werden.

§ 14 **Untergliederungen**

1. Mitglieder der DGGV können nach Bedarf in fachlichen, fachübergreifenden und regionalen Fachgesellschaften, Fachsektionen, Arbeitskreisen, regionalen Vereinigungen oder Zweigvereinen organisiert sein.
2. Neue Untergliederungen können auch durch Wandlung von rechtlich unselbständigen Untergliederungen in rechtsfähige Rechtsträger wie z.B. Zweigvereine nach Maßgabe dieser Satzung oder durch die Aufnahme bereits bestehender rechtsfähiger oder nichtrechtsfähiger Vereine begründet werden. Über diese Veränderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
3. Sämtliche Untergliederungen stimmen ihre Fachveranstaltungen untereinander sowie mit dem Vorstand der DGGV ab.

§ 15 **Aufgaben, Organisation und Verpflichtungen der Untergliederungen**

1. Die Untergliederungen betreuen im Rahmen des Gesellschaftszwecks (§ 2) das ihnen jeweils zugewiesene Fachgebiet in eigener Teilverantwortung.

2. Die Untergliederungen können eigene Geschäftsordnungen haben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung der DGGV gemäß § 16 (3j) bedürfen. Bis zu einer Einführung gesonderter Geschäftsordnungen arbeiten die Untergliederungen auf Grundlage dieser Satzung. Die Satzung der DGGV hat im Konfliktfall stets Vorrang. Organe der Untergliederungen werden von ihren Mitgliedern gewählt.
3. Im Rahmen ihrer Tätigkeit für die DGGV handeln die Organe der nicht rechtsfähigen Untergliederungen im Namen der DGGV. Der Vorstand der DGGV ist bei drohendem Missbrauch oder Gefährdung der Interessen der DGGV berechtigt, den nicht rechtsfähigen Untergliederungen die Handlungsvollmacht für die DGGV vorübergehend zu entziehen oder einzuschränken; über die Fortdauer der Maßnahmen entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung der DGGV.
4. Die rechtsfähigen Untergliederungen wie z.B. Zweigvereine handeln vollständig in eigener rechtlicher, wirtschaftlicher und steuerlicher Verantwortung. Sie erwerben und verwalten im Rahmen ihrer Tätigkeit eigenes Vermögen, soweit sie nicht im Einzelfall im Namen und auf Rechnung der DGGV handeln. Sie sind in ihrem Zweck aufgrund ihrer Satzung und des Kooperationsvertrages mit der DGGV auf ihre speziellen fachgeologischen Aufgaben beschränkt und jenseits dieser spartenbezogenen Tätigkeiten zu Abstimmungen und kooperativer Zusammenarbeit mit der DGGV verpflichtet.
5. Die nicht rechtsfähigen Untergliederungen können auch eigene Mitglieder haben. Diese sollen gleichzeitig auch Ordentliche oder Assoziierte Mitglieder des Vereins sein. Näheres zu den Assoziierten Mitgliedern regeln die Statuten dieser Untergliederungen.
6. Die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder einer nicht rechtsfähigen Untergliederung können direkt an die jeweilige Untergliederung gezahlt werden und dürfen von der jeweiligen Untergliederung im Namen und im Rahmen der Satzung des Vereins eigenständig nach dem jeweiligen Zweck verwaltet und verwendet werden.

Sonstige Finanzmittel, die eine nicht rechtsfähige Untergliederung für den Verein erwirtschaftet, dürfen von ihr ebenso im Namen und im Rahmen der Satzung des Vereins eigenständig nach dem jeweiligen Zweck verwaltet und verwendet werden. Ein eigenes und selbstständiges Vermögen der nicht rechtsfähigen Untergliederung besteht und entsteht nicht. Es kann insoweit auch nicht erworben werden.

7. Jede Untergliederung ist verpflichtet, die Bezeichnung „Deutsche Geologische Gesellschaft – Geologische Vereinigung e.V.“ bzw. „DGGV“ in ihrem Namen zu führen.
8. Wenn und soweit die nicht rechtsfähigen Untergliederungen die rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen einer Selbständigkeit erfüllen, können sie im Einvernehmen mit dem Vorstand der DGGV ihre Wandlung in einen rechtsfähigen Zweigverein der DGGV beschließen. Der Wandlungsbeschluss der Mitgliederversammlung der Untergliederung bedarf einer Dreiviertelmehrheit; zugleich sind die von der DGGV vorgegebenen Änderungen der Statuten zu beschließen. Der Wandlungsbeschluss nebst Änderung der Statuten der Untergliederung bedarf zu seiner Wirksamkeit sodann der Genehmigung der Mitgliederversammlung der DGGV, die mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden muss. Die Eintragung des rechtsfähigen Zweigvereins ist von dem Vorstand der Untergliederung beim Vereinsregister alsdann zu beantragen. Die Regelungen dieser Satzung über die Untergliederungen (§§ 14, 15) finden auch nach der Wandlung auf den dann rechtsfähigen Zweigverein sinngemäß Anwendung, soweit die Rechtsfähigkeit dem nicht zwingend entgegen steht.

9. Die DGGV kann der rechtsfähigen Untergliederung nach der Eintragung im Vereinsregister das ihr bisher intern zugeordnete Vermögen übertragen, wenn und soweit die steuerliche Gemeinnützigkeit im Sinne von §§ 51 ff. der Abgabenordnung hierdurch nicht gefährdet wird. Über die Übertragung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung der DGGV auf Antrag des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit. Zuvor ist die Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde einzuholen oder der Beschluss unter die Bedingung des finanzamtlichen Einvernehmens zu stellen.

§ 16 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern der Gesellschaft. Sie wird alljährlich durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform (z. B. per Brief, per Fax, per E-Mail) oder über die Mitgliederzeitschrift „GMIT – Geowissenschaftliche Mitteilungen“. Maßgeblich ist die letzte von dem Mitglied dem Vorstand bzw. der Geschäftsstelle, mitgeteilte Post- bzw. E-Mail-Adresse. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt der Nachweis der Absendung der Einladung.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a. Entlastung des Vorstandes,
 - b. Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c. Satzungsänderungen,
 - d. Abgabe von Empfehlungen und Aufträgen an den Vorstand und Beirat,
 - e. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und Beirates,
 - f. Entgegennahme des vom Vorstand beschlossenen Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - g. Entgegennahme des Berichts de(r)s Schatzmeister(in)s über die Jahresabschlussrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahrs und Anhörung der Rechnungsprüfer,
 - h. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - i. die Bestätigung der vom Vorstand berufenen Mitglieder des Beirats,
 - j. die Bestätigung der vom Vorstand gebildeten Untergliederungen, die Zustimmungen zu deren Geschäftsordnungen, Satzungen oder sonstigen Statuten sowie die Zustimmung zur Wandlung und Vermögensübertragung auf rechtsfähige Untergliederungen.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine Einladung nach Absatz (2) erfolgt ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Mitglieder des Vorstandes haben bei Abstimmungen zu ihrer Entlastung (Absatz (3a)) kein Stimmrecht.
5. Von jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist von de(r)m Schriftführer(in) eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern bekannt zu geben ist.
6. D(ie)er Präsident(in) kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er/Sie ist dazu verpflichtet, wenn die Mitgliederversammlung oder mindestens 5 % der Mitglieder der DGGV dies beim Vorstand beantragen. Im Falle einer Weigerung oder Verhinderung de(r)s Präsident(in)en hat ein(e) Vizepräsident(in) ein eigenes Einberufungsrecht. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens zehn Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden. Im Übrigen gelten Absätze (1) bis (4) sinngemäß.

§ 17 Vorstand

1. Mitglieder des Vorstandes sind:
 - a. d(ie)er Präsident(in),
 - b. drei Vizepräsident(inn)en, von denen eine(r) aus einem anderen Land als Deutschland kommen soll,
 - c. d(ie)er Schatzmeister(in),
 - d. d(ie)er Schriftleiter(innen) der wissenschaftlichen Zeitschriften IJES und ZDGG,
 - e. d(ie)er Schriftführer(in)
2. Präsident(in) und Schatzmeister(in) bilden den geschäftsführenden Vorstand der DGGV im Sinne von § 26 BGB. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können den Verein im Sinne von § 26 BGB jeweils alleine nach außen vertreten. Vertretungsweise ist auch ein(e) Vizepräsident(in) mit zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes zur Vertretung des Vereins nach § 26 BGB berechtigt.
3. Der Vorstand haftet nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzungen der Sorgfaltspflicht, soweit nicht Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit betroffen sind.
4. Die Amtszeit de(r)s Präsident(in)en beträgt drei Jahre. Sie beginnt in der Regel am 01. Kalendertag des auf die Mitgliederversammlung folgenden Monats. D(ie)er Präsident(in) bleibt jedoch bis zum Amtsantritt eine(r)s Nachfolger(in)s im Amt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
5. Die Amtszeit der drei Vizepräsident(innen)en beträgt jeweils drei Jahre; einmalige Wiederwahl ist möglich.
6. Die Amtszeit de(r)s Schatzmeister(in)s beträgt drei Jahre. Sie kann in unmittelbarer Folge mehrmals verlängert werden. Gleiches gilt für die Schriftführer sowie die Schriftleiter der Zeitschriften.

7. Die Wahl des Vorstandes erfolgt nach der als Anhang beigefügten Wahlordnung, die einen Bestandteil dieser Satzung bildet.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Vorstand und Beirat sollen in jedem Geschäftsjahr mindestens zweimal zusammentreten.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme de(r)s Präsident(in) bzw. de(r)s vertretenden Vizepräsident(in)en.
11. Über das Ergebnis und die Beschlüsse ist von de(r)m Schriftführer(in) oder einer vom Vorstand bestimmten Person eine Niederschrift anzufertigen, die in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.
12. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch schriftlich mit der Mehrheit seiner Mitglieder fassen.
13. D(ie)er Präsident(in) steht der DGGV vor, vertritt sie nach außen und leitet sie in Absprache mit dem Vorstand. Ih(r)m obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
 - a. Bei Abwesenheit wird d(ie)er Präsident(in) durch eine(n) Vizepräsident(en)in vertreten, bei de(ss)ren Abwesenheit durch das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Bei dauernder Verhinderung oder Tod übernimmt ein(e) Vizepräsident(in) alle Rechte und Pflichten de(r)s Präsident(in)en. Eine Neuwahl ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt anzusetzen.
 - b. D(ie)er Präsident(in) leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen. Er/Sie kann die Leitung von Sitzungen des Vorstandes einem Mitglied des Vorstandes übertragen.
 - c. Hinsichtlich der Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB bleibt es bei Ziff. 2.

§ 18 Beirat

1. Dem Beirat gehören an:
 - a. Die Vorsitzenden der nicht rechtsfähigen Untergliederungen (Fachsektionen, Arbeitskreise, regionale Vereinigungen) und jeweils ein Vorstandsmitglied der selbständigen Zweigvereine,
 - b. zehn gewählte persönliche Mitglieder der DGGV,
 - c. maximal fünf vom Vorstand zu berufende Personen,
 - d. je ein Vertreter assoziierter Fachgesellschaften,
 - e. vom Vorstand und Beirat mit Sonderaufgaben beauftragte Personen.

2. Die Mitglieder des Beirates nach § 18 Absatz 1b werden von den Mitgliedern der DGGV für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Die Wahl des Beirates erfolgt per Briefwahl und/oder per online-Wahl nach der als Anhang beigefügten Wahlordnung, die einen Bestandteil dieser Satzung bildet. Die Mitglieder des Beirates können in unmittelbarer Folge nur einmal wiedergewählt werden.

Die Mitglieder des Beirates nach § 18 Absatz 1c werden vom Vorstand für die Dauer von maximal drei Jahren berufen. Erneute Berufung ist zulässig.

3. Der Beirat berät den Vorstand in der Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Er ist berechtigt, vom Vorstand über die Führung der laufenden Geschäfte Bericht zu fordern.

§ 19

Die Geschäftsstelle

1. Der Vorstand richtet im Benehmen mit dem Beirat eine Geschäftsstelle ein.
2. Mitarbeiter(innen) der Geschäftsstelle können im Rahmen eines Vertrags mit der DGGV eine Vergütung erhalten.
3. Wenn Mitarbeiter(innen) der Geschäftsstelle Mitglieder der DGGV sind, ruht während ihrer Mitarbeit in der Geschäftsstelle ihr passives Wahlrecht.

§ 20

Finanzen

1. Der Verein erhält seine Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuwendungen, Spenden und Stiftungen.
2. Der Finanzhaushalt wird jährlich von zwei Rechnungsprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 21

Ehrungen, Preise und Stipendien

1. Der Verein kann Ehrungen, Preise und Stipendien vergeben; dies sind zur Zeit:
 - a. Ehrenmitgliedschaft
 - b. Gustav-Steinmann-Medaille
 - c. Eugen-Seibold-Medaille
 - d. Leopold-von-Buch-Plakette
 - e. Hans-Cloos-Preis
 - f. Hermann-Credner-Preis und -Stipendium

- g. R. und M.-Teichmüller-Preis- und -Stipendium
 - h. Sergej-von-Bubnoff-Medaille sowie
 - i. weitere Auszeichnungen auf Beschluss des Vorstands.
2. Ehrungen kann jedes Mitglied des Vereins vorschlagen; der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und gegebenenfalls mit beurteilbaren Unterlagen zu versehen. Näheres regelt eine entsprechende Ordnung.

§ 22
Satzungsänderungen,
Aufnahme anderer Vereine durch Verschmelzung,
Wandlung von Untergliederungen in Zweigvereine,
Auflösung des Vereins

1. Änderungen dieser Satzung, die Aufnahme anderer Vereine durch Verschmelzung oder die Wandlung von Untergliederungen in Zweigvereine müssen vom Vorstand oder von mindestens 5 % der Mitglieder schriftlich beantragt werden. Der Vorschlag ist den Mitgliedern mit einer Stellungnahme des Vorstands ebenso wie die Anträge selbst mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Für die Mitteilung genügt der Abdruck in der Mitgliederzeitschrift „GMIT-Geowissenschaftliche Mitteilungen“ oder eine Veröffentlichung auf der Homepage der DGGV.
2. Ein Antrag auf Änderung der Satzung bedarf zur Annahme einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder, soweit nicht im Einzelfall eine größere Mehrheit gesetzlich vorgeschrieben ist.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, soweit das Registergericht diese verlangt, solche für die Erlangung der Eintragung einer beschlossenen Satzungsänderung in das Vereinsregister zweckdienlich sind oder solche für die Aufrechterhaltung der anerkannten Gemeinnützigkeit des Vereins und der daraus resultierenden Befreiungen und Ermäßigungen in der Besteuerung sinnvoll sind.

Der Vorstand ist in diesen Fällen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

4. Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind Präsident(in) und Schatzmeister(in) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die Alexander-von-Humboldt-Stiftung und die Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke unter Berücksichtigung der bisherigen Aufgaben des Vereins zu verwenden haben. Die Auskehrung des Liquidationsüberschusses setzt die vorherige Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde voraus.

6. Die Auflösung des Vereins hat keine Auswirkungen auf den rechtlichen Fortbestand seiner rechtsfähigen Untergliederungen (z.B. Zweigvereine).

§ 23

Ausführungsbestimmungen

1. Diese Satzung wird durch Ausführungsbestimmungen zur Satzung ergänzt. Sie bilden keinen Teil der Satzung.
2. Die Ausführungsbestimmungen zur Satzung werden von Vorstand und Beirat beschlossen.